



HVBG

HVBG-Info 25/1989 vom 14.09.1989, S. 2047 - 2050, DOK 322:318:543.1/017-LSG

**Keine Unternehmerpflichtversicherung (§ 543 RVO) für den
Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH - Beschluß des Hessischen
LSG vom 25.03.1987 - L 3 B 40/86**

Keine Unternehmerpflichtversicherung (§ 543 RVO) für den
Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH;
hier: Beschluß des Hessischen LSG vom 25.03.1987 - L 3 B 40/86 -
Das Hessische LSG hat Beschluß vom 25.03.1987 - L 3 B 40/86 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

Versicherungsschutz für Gesellschafter-Geschäftsführer:

1. Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GMBH ist nicht "Unternehmer". Er kann daher nicht aufgrund einer satzungsmäßigen Unternehmerpflichtversicherung (§ 543 RVO) versichert werden.
2. Da die Aufzählung der "betriebsfremden Personen" in § 544 RVO erschöpfend ist und der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GMBH nicht zu diesem Personenkreis zählt, scheidet auch ein Versicherungsschutz nach § 544 RVO aus.
3. Auch die freiwillige Versicherung nach § 545 RVO ist auf Unternehmer und deren im Unternehmen tätige Ehegatten beschränkt und kommt daher für die Gesellschafter-Geschäftsführer nicht in Betracht.